

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 106 (2012)
Heft: 4

Rubrik: In dürftiger Zeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird Schwefelsäure in die Minengänge gepumpt und das Kupfer vor Ort herausgelöst. Damit verbundenen ist das grosse Risiko einer Grundwasserverschmutzung.

So gelangte am 2. Januar 2008 wegen eines vernachlässigten Pumpsystems Schwefelsäure ins Trinkwasser, an welchem sich 800 Personen vergifteten – diese blieben bis heute unentschädigt.

Auf diesen Vorfall hin gründete Christopher, der Protagonist des Films, eine lokale Vereinigung namens «Green and Justice», um gegen die massive Umweltverschmutzung der Mine aktiv zu werden und eine Klage gegen Glencore zu prüfen.

Aufgrund der juristischen Trennung von Mutter- und Tochterfirmen bleibt für die Opfer in Sambia primär die Möglichkeit, die Tochterfirma Mopani in ihrem Heimatland anzuklagen – mit beschränkter Aussicht auf Erfolg. Es gibt bislang keine juristische Praxis, welche es erlauben würde, die in der Schweiz ansässige Muttergesellschaft Glencore für die Menschenrechtsverletzungen

oder Umweltvergehen ihrer Tochterfirma Mopani zur Rechenschaft zu ziehen.

Um solche Umstände zu verhindern, wurde die Petition «Recht ohne Grenzen» ins Leben gerufen. Diese fordert die Aufhebung der juristischen Trennung von Mutter- und Tochterunternehmen. Die Mutterfirmen sollen gegenüber ihren Tochterunternehmen eine Sorgfaltspflicht wahrnehmen. So wird sichergestellt, dass internationale tätige Unternehmen die Menschenrechte und Umweltstandards einhalten oder sie bei deren Missachtung in der Schweiz angeklagt werden können.

Immerhin hat die sambische Umweltbehörde Glencore kürzlich aufgefordert, eine Kupfermine «wegen exzessiver Emissionen von Säuredünsten» zu schliessen. (*Tages-Anzeiger* 7.3.12)

Daniel Langmeier

Weitere Informationen zur Petition und die Möglichkeit, diese zu unterzeichnen, finden Sie auf: www.rechtohnegrenzen.ch

Lower, lower Whistleblower

Die meisten Skandale, schreibt der Inlandchef der *Süddeutschen Zeitung*, Heribert Prantl, seien durch Whistleblowing aufgedeckt worden. Und ein anderer Kommentar, in dem er den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die fristlose Kündigung der Whistleblower Preisträgerin 2007 Brigitte Heinisch aufzuheben, als Anlass nimmt, endlich Whistleblower-Schutzgesetze einzuführen, trägt den Titel: «Auch Luther war ein Whistleblower.» Vielleicht ist das wahr und doch auch wieder ganz falsch, da die politische Öffentlichkeit, die Luther herstellte, keine mehr ist, wenn es gesetzlich verordnete interne Meldestellen gibt, die Missstandsmeldungen entgegen nehmen.

Weil einige Grüne und Sozialdemokraten dafür und einige Arbeitgeber dagegen sind, scheinen die Fronten klar zu sein: Zivilcourage steht gegen knechtende Loyalität, der kleine Angestellte gegen die Unternehmer und das Gewissen des Einzelnen gegen den Korpsgeist, der zumal in deutschen Firmen nicht tot zu kriegen ist. Der Kanton St. Gallen, der dem zivil ungehorsamen Polizeikommandanten Paul Grüniger, dem Retter

von über 1000 Tausend jüdischen Flüchtlingen zu Lebzeiten hartnäckig jede Rehabilitation verweigerte, will für einmal in einer guten Sache vorgehen. Er ist schweizweit der erste Kanton, der in sein Personalgesetz einen «Whistleblower-Artikel» aufgenommen hat. Wer Missstände an die interne Meldestelle weiterleite, müsse mit keinen negativen Konsequenzen rechnen, schreibt das St. Galler Tagblatt auf der Titelseite.

Ein Grund zur Freude? Hatte man nicht immer auf einen rechtlichen Schutz für zivil Ungehorsame gepocht? Doch angesichts der verworrenen Faktenlage ist man versucht, mit Ilse Aichinger zu warnen: Fürchte dich, von dir wird Freude verlangt! Denn die Probleme des gesetzlich geschützten Whistleblowings sind so erheblich, dass der Verdacht, es könnte sich bei den sogenannten unerwünschten Nebenwirkungen auch um ausdrücklich erwünschte handeln, nicht von der Hand zu weisen ist.

Ein Beispiel: Bekanntlich führt ja der auch in öffentlichen Betrieben der Schweiz immer wieder anzutreffende Korpsgeist zu einem latenten Argwohn gegen die Gewerkschaften. Dass nun aber, wer angeblich kritische MitarbeiterInnen will, nicht eben diese Ge-

werkschaften stützt beispielsweise mit der Verbesserung eines allgemeinen Kündigungsschutzes oder institutionalisierten Mitsprachrechten, sondern diffuse Meldestellen für Whistleblower einrichtet, kann kaum ein Zufall sein. Den Glauben an eine strafende Obrigkeit zu favorisieren gegenüber der Selbstorganisation der Betroffenen, gehört wohl zur selben Doktrin, die seit zwei Jahrzehnten die Verwaltungen in ganz Europa in Kontroll- und Rechenschaftslaboratorien verwandelt. In diesem Zusammenhang entpuppt sich die staatliche Förderung von Whistleblowing einfach als ein zusätzliches Instrument der Qualitätssicherung und der Verhinderung von Autonomie, was das bereits angebahnte Klima der gegenseitigen Kontrolle und der Verdachtsmomente um ein entscheidendes Moment verschärft. Was als löblicher Baustein gegen Korruption und Günstlingswirtschaft verkauft wird, verbreitet vor allem die gnadenlose Botschaft einer puristischen Arbeitswelt: «Misstrauere, denn dir wird nicht vertraut. Und weil du ausserhalb deines Verkaufs von Arbeitskraft nichts weiter verdienst, soll der andere auch nichts haben.» Botschaften, die umso mehr wirken, weil unter dem Blickwinkel des Missstands und angesichts ständig steigender Anforderungen beinahe jeder etwas zu befürchten und also auch zu melden hätte.

Das Gefühl der Gnadenlosigkeit, das sich in einem solchen System unterschwellig breit macht, korrespondiert mit der gerade durch das Whistleblower Gesetz ausser Kraft gesetzten Dialektik, die allen Überlegungen über zivilen Ungehorsam immer eigen sein muss, und die mit dem Prinzip «Gnade vor Recht» umschrieben werden kann. «Gnadenrecht», so Christoph Türcke, «ist Recht und nicht Recht». Recht ist es, weil die Ausserkraftsetzung des Rechts extra im Recht vorgesehen ist, um das immer wieder mögliche Umschlagen von Recht in Unrecht und damit eine gnadenlos mahlende Justizmühle zu verhindern. Gnade heisst diese Funktion deshalb, weil sie nicht durch eine Rechtsinstanz gedeckt werden kann, sondern ohne Rechtfertigung gewährt werden muss. Auf die Pointe des religiösen Gnadenbegriffs, wonach dieser sich letztlich ausserhalb der aktuellen menschlichen Ordnung legitimieren muss, kann daher auch eine säkulare Gesellschaft nicht ganz verzichten. Die Gnade darf aber auf der anderen Seite gerade nicht rech-

tens sein, um den universalen Geltungsanspruch des Rechts nicht durch die einkalkulierte Ausnahme der Willkür der gerade herrschenden Meinung auszuliefern. Denn die durch den Rechtsphilosophen und NSDAP-Mitglied Carl Schmitt zu Ehren gebrachte Politisierung des Rechts durch die Macht, die über die Ausnahme bestimmt, und die damit einhergehende Aufhebung der Gewaltenteilung beziehungsweise der Differenz zwischen verschiedenen Machtträgern, lässt sich nur verhindern, wenn das Recht selber sich nochmal brechen lässt durch eine Instanz, die «von ganz woanders her scheint», um es mit einer messianischen Wendung von Gershom Scholem zu sagen. Denn die Ausserkraftsetzung des Rechts durch dieselbe Instanz, die es durchzusetzen hat, kann nichts anderes schaffen als eine Zementierung der eigenen Macht bei gleichzeitiger Zerstörung alternativer Artikulationsmöglichkeiten oder anders gesagt von Differenz. Das heisst, keine rechtsstaatliche Institution der Welt kann Widerstandsrecht eigengesetzlich verankern, ohne dass es schliesslich zu systematischem Vertrauensverlust und denunziatorischer Praxis, das heisst zur Stabilisierung von Herrschaft und gerade nicht zum Schutz der Rechtssubjekte führt.

Der im Voraus geschützte Whistleblower wird deshalb eher zu seinem Nutzen handeln als fürs eigene Gewissen, eher systemerhaltend als zersetzend, eher in Seilschaften als in Bündnissen. Wo die Kritik an einem Missstand nicht prinzipiell die gewagte Einzelaktion oder die Organisation eines Kollektivs erfordert, schlägt Kritik um in Denunziation und ein Sich-Einfühlen in die Erwartungen von oben. Der Whistleblower muss sich immer sicher sein, dass sein gemeldeter Missstand auch bei den zuständigen Stellen als Missstand gilt, sonst läuft er Gefahr, dass seine «lauteren» Motive in Zweifel gezogen werden. Er wird sich also danach richten, was gerade als Missstand Konjunktur hat. Das heisst, er sucht heute eher Pädophile als Tyrannen, eher Schwarzarbeiter als Schwarzgeld und eher solche, die sich ab und zu von eigenen Einschätzungen anstatt vom Buchstaben leiten lassen. Wer kritische und autonome MitarbeiterInnen will, muss Freiheiten ermöglichen und keine Meldestellen einführen. Doch dies war nie ein Programm, das man sich für alle vorstellen kann.

Rolf Bossart